



**ERK
EL
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz

Ausgabe Nr.: 3 / 2022

Erscheinungstag: 14. Februar 2022

Herausgabe, Druck, Vertrieb:
Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister
Hauptamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: +49 2431 85-0

Inhalt

Amtsblatt Nr. 3 beinhaltet folgende öffentliche Bekanntmachungen:

1.	Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz am Mittwoch, 23. Februar 2022, 18 Uhr, in der Stadthalle, Franziskanerplatz 11	S. 29
2.	Satzung über die Aufhebung von Festsetzungen auf Wegeparzellen	S. 31
3.	Widmungsverfügung	S. 40
4.	Öffentliche Zustellung an Herrn Daniel Schorn	S. 45
5.	Öffentliche Zustellung an Herrn Robert Hennig	S. 46
6.	Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln: Flurbereinigung Hambach-West – hier: Ausführungsanordnung	S. 47
7.	Auf Veranlassung der Bezirksregierung Arnsberg: Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Garzweiler im Zeitraum 2024 – 2030“	S. 50

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Empfang,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Hauptamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Rat & Verwaltung Serviceportal / Veröffentlichungen / Amtsblatt,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz am Mittwoch, 23. Februar 2022

Gemäß § 48 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung mache ich hiermit Folgendes bekannt:

Am Mittwoch, 23. Februar 2022 findet um **18:00 Uhr** die 11. Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz **in der Stadthalle, Franziskanerplatz 11**, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1** Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2** Tätigkeitsbericht des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten
Vorlage: A 10/133/2022
- 3** Verleihung des Heimat-Preises Erkelenz 2022
Vorlage: A 10/132/2022
- 4** Delegiertenbestellung für die Delegiertenversammlung 2022 der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas sowie mögliche Wahlvorschläge für die verschiedenen Fachausschüsse der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas
Vorlage: A 10/134/2022
- 5** Besetzung der Ausschüsse und Gremien
Vorlage: A 10/135/2022
- 6** **Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten**
 - 6.1** Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW
Vorlage: A 20/562/2022

- 6.2 Kenntnissgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 16.11.2021 - 28.01.2022
Vorlage: A 20/563/2022

- 7 Fragestunden für Einwohner/innen

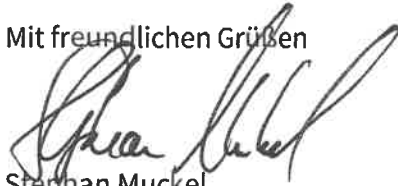
Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters

- 2 **Angelegenheit/en aus der 10. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 15.02.2022**

- 2.1 Abschluss eines Kooperationsvertrages mit der Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH
Vorlage: A 80/036/2022

Mit freundlichen Grüßen



Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Aufhebung von Festsetzungen auf Wegeparzellen

Satzung

über die Aufhebung von Festsetzungen auf Wegeparzellen

in der Gemarkung Immerath Flur 18, Flurstücke 11 (tlw.), 24 (tlw.), 29; Flur 19, Flurstücke 6 (tlw.), 8 (tlw.), 11 (tlw.); Flur 20, Flurstücke 33 (tlw.), 36 (tlw.), 77 (tlw.), 145 (tlw.); Flur 23, Flurstücke 6, 16 (tlw.), 32, 33, 34 (tlw.), 35 (tlw.), 50 (tlw.), 60, 95 und in der Gemarkung Keyenberg Flur 20, Flurstücke 41 (tlw.), 93 (tlw.) aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme der Stadt Erkelenz

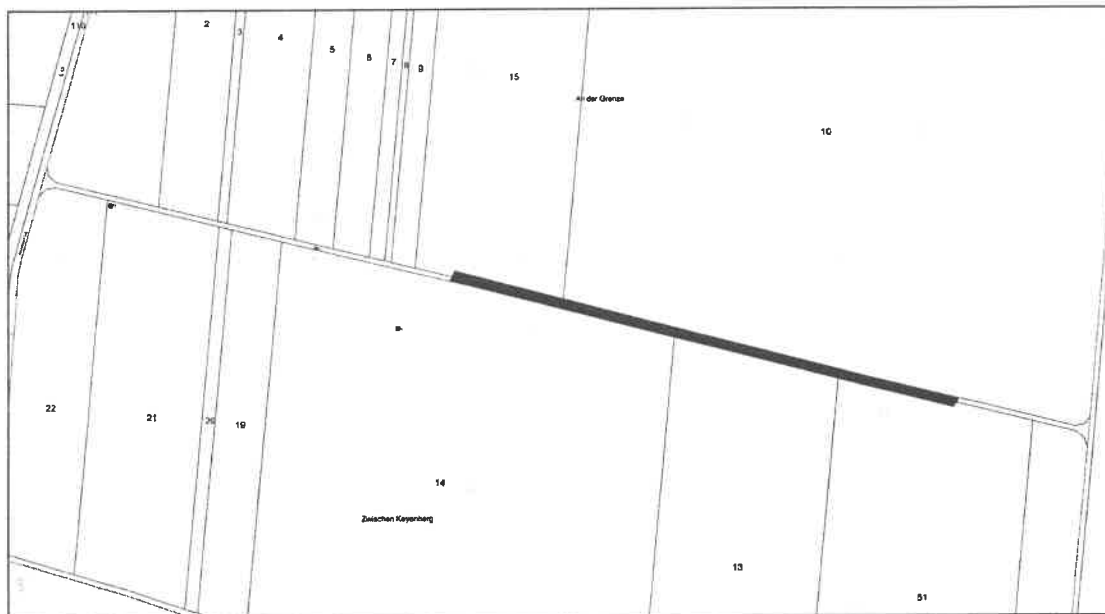
vom 07.02.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Erkelenz am 29.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

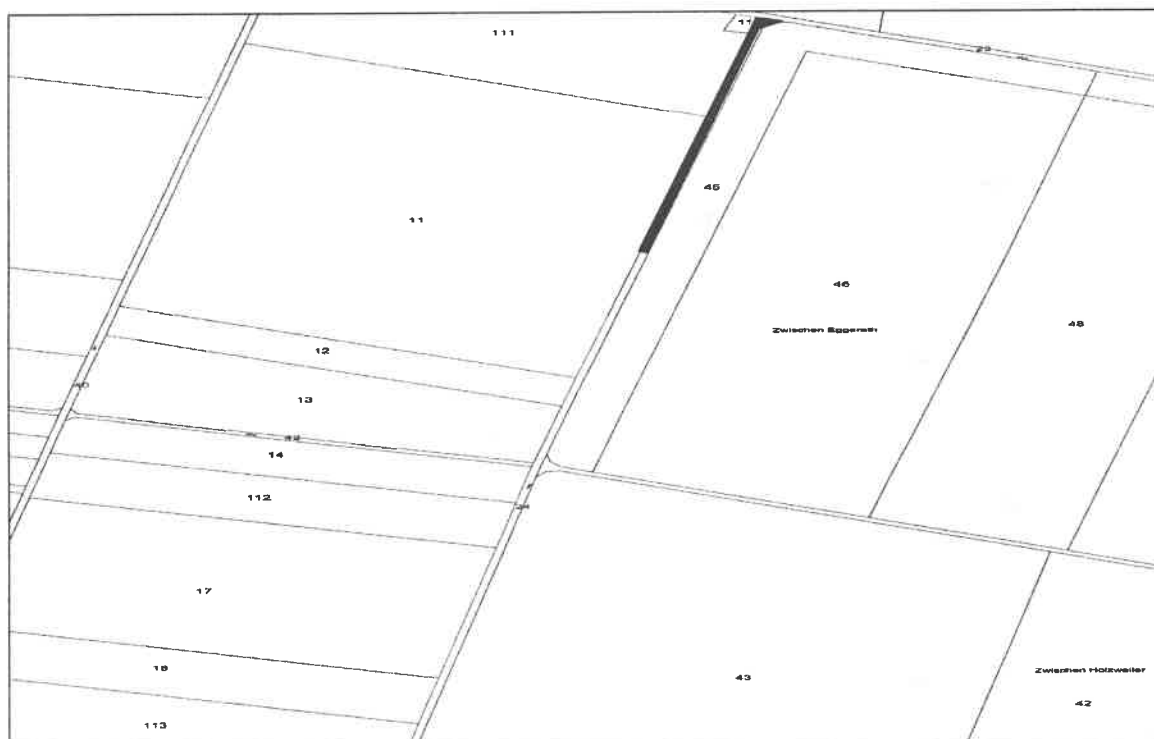
Hinsichtlich der im Flurbereinigungsverfahren Immerath/ Borschemich, Schlussfeststellung vom 05.12.1983, entstandenen Wegeparzellen in der Gemarkung Immerath Flur 18, Flurstücke 11 (tlw.), 24 (tlw.), 29; Flur 19, Flurstücke 6 (tlw.), 8 (tlw.), 11 (tlw.); Flur 20, Flurstücke 33 (tlw.), 36 (tlw.), 77 (tlw.), 145 (tlw.); Flur 23, Flurstücke 6, 16 (tlw.), 32, 33, 34 (tlw.), 35 (tlw.), 50 (tlw.), 60, 95 und in der Gemarkung Keyenberg Flur 20, Flurstücke 41 (tlw.), 93 (tlw.) werden die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen - Bewirtschaftung von Feldflächen und sonstigen Grundstücken - für die jeweiligen Beteiligten aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme aufgehoben.

Die Lage der jeweiligen Wegeparzellen ergibt sich aus den nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitten:

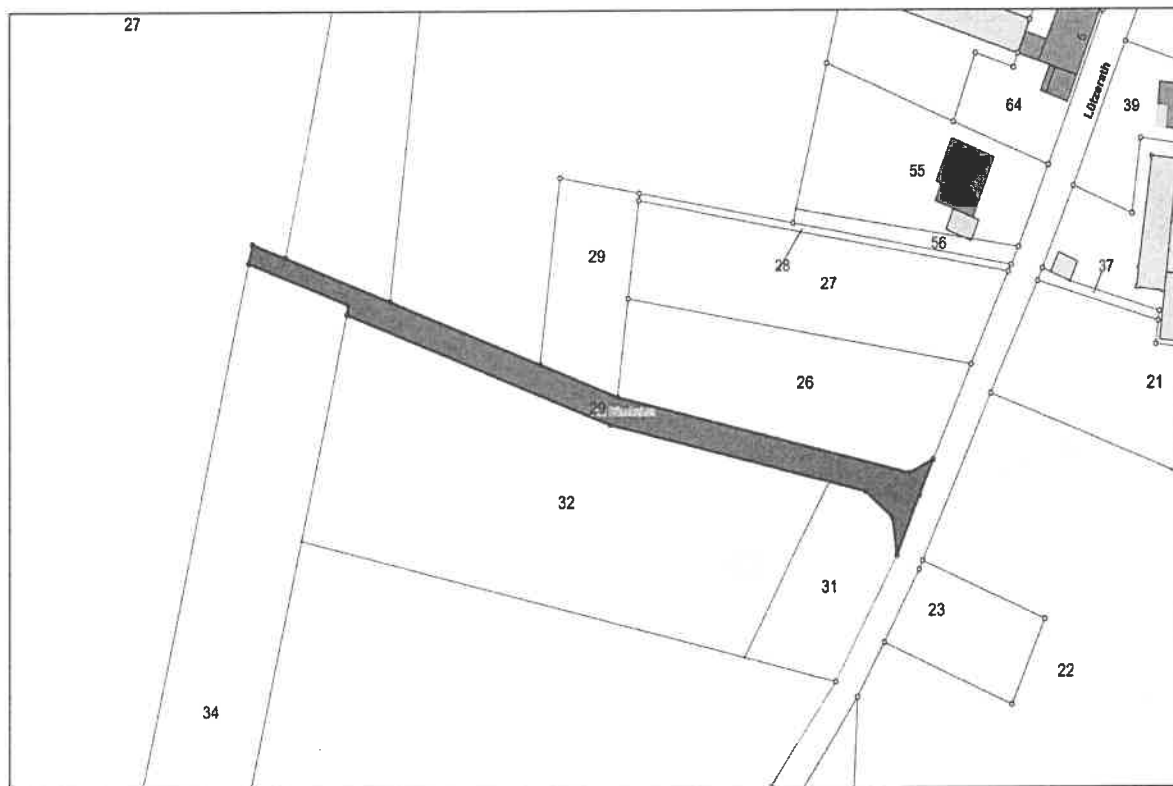
Gemarkung Immerath:
Flur 18, Flurstück 11 (tlw.):



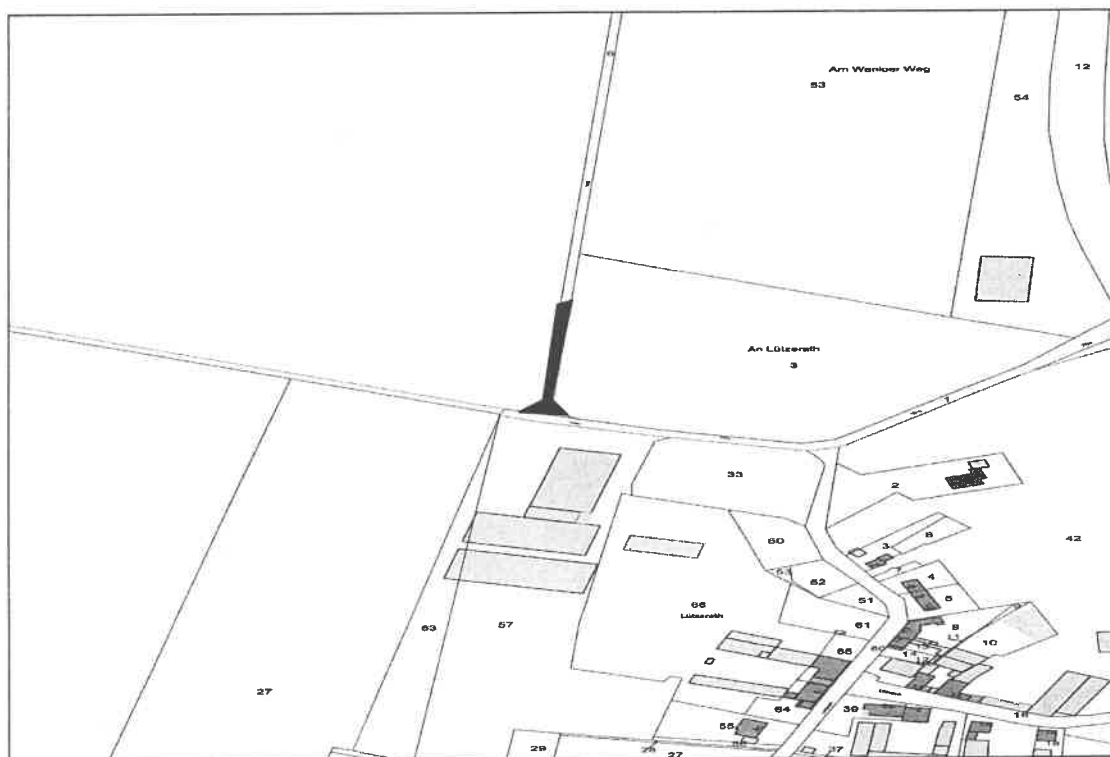
Flur 18, Flurstück 24 (tlw.):



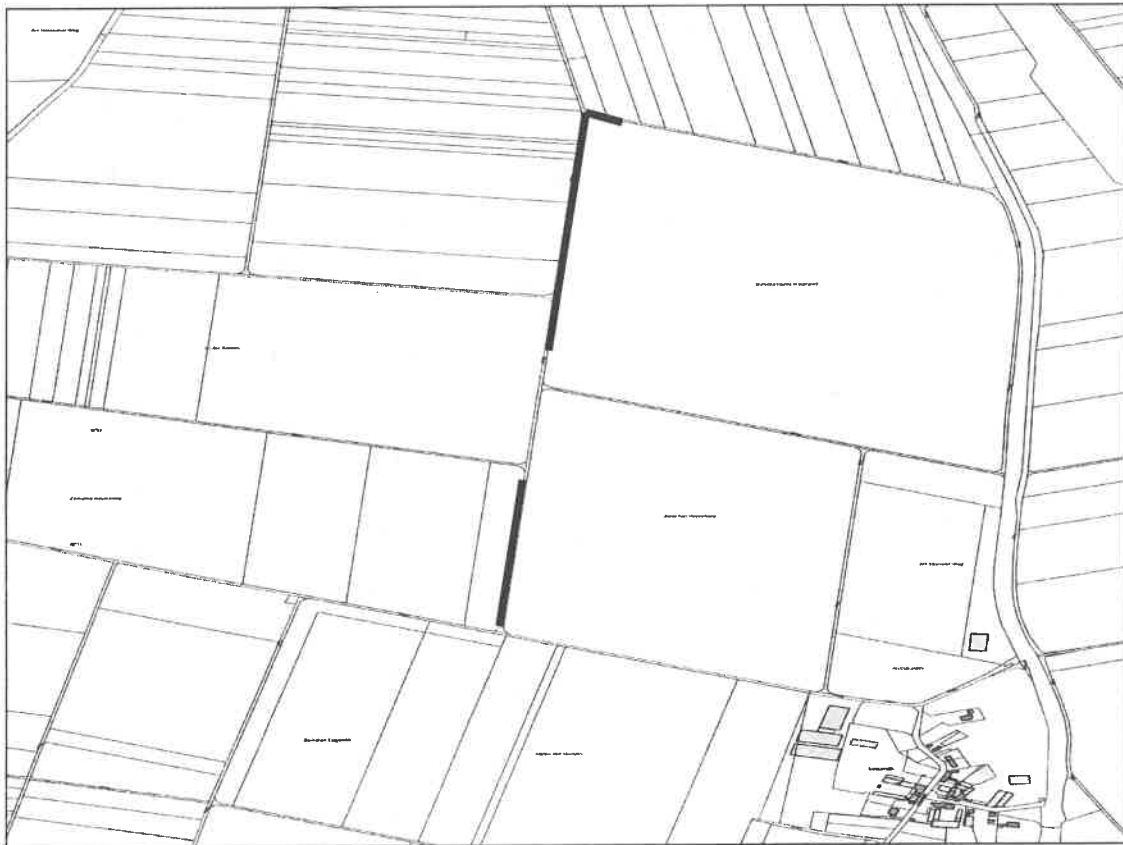
Flur 18, Flurstück 29:



Flur 19, Flurstück 6 (tlw.):



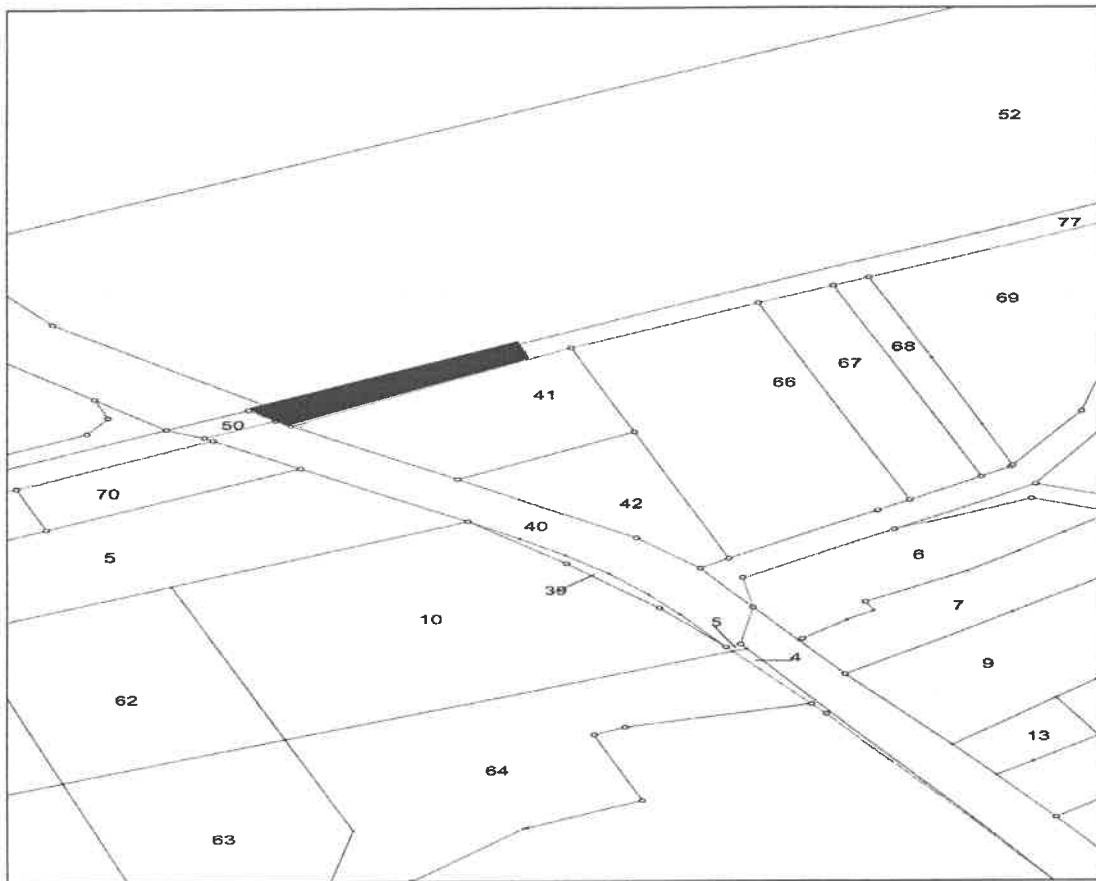
Flur 19, Flurstücke 8 (tlw.), 11 (tlw.):



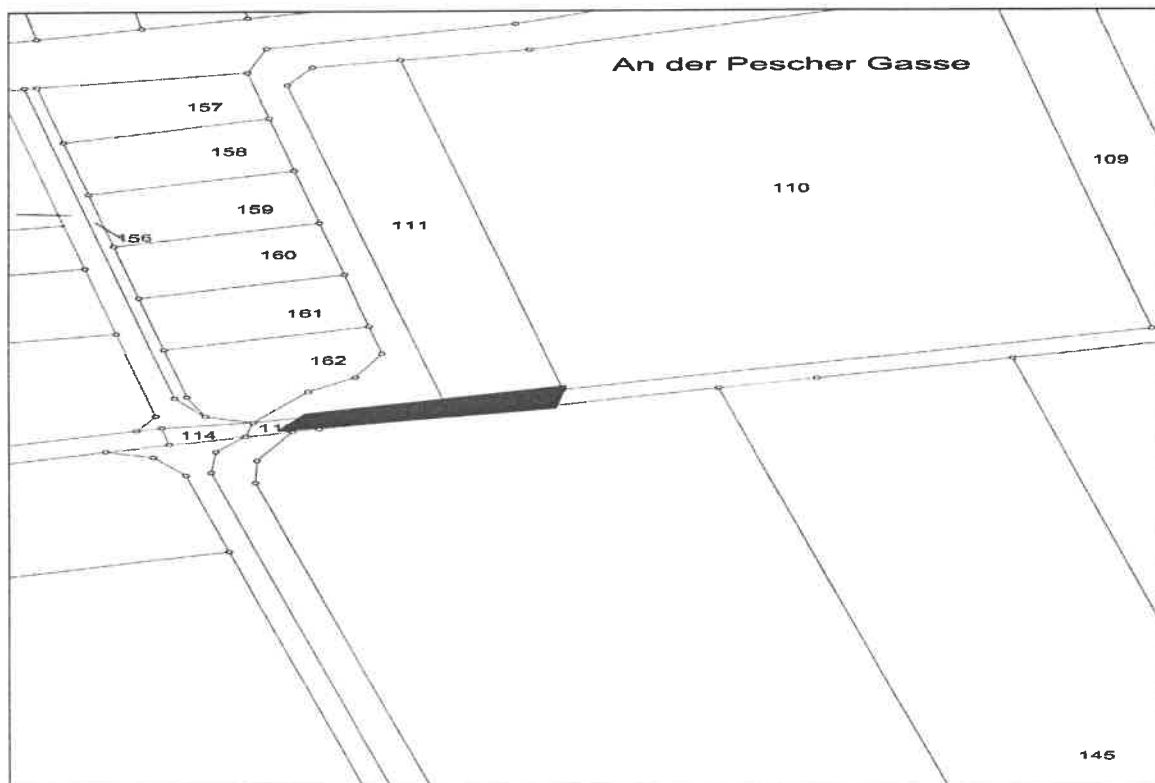
Flur 20, Flurstücke 33 (tlw.), 36 (tlw.):



Flur 20, Flurstück 77 (tlw.):



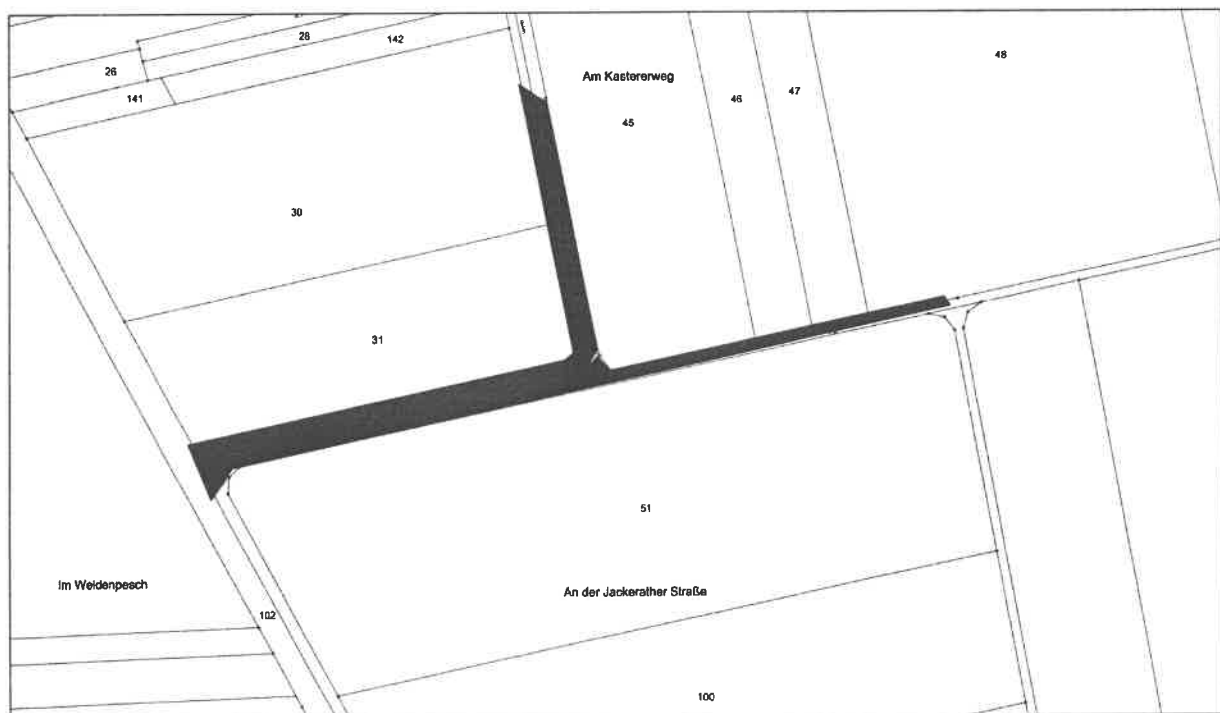
Flur 20, Flurstück 145 (tlw.):



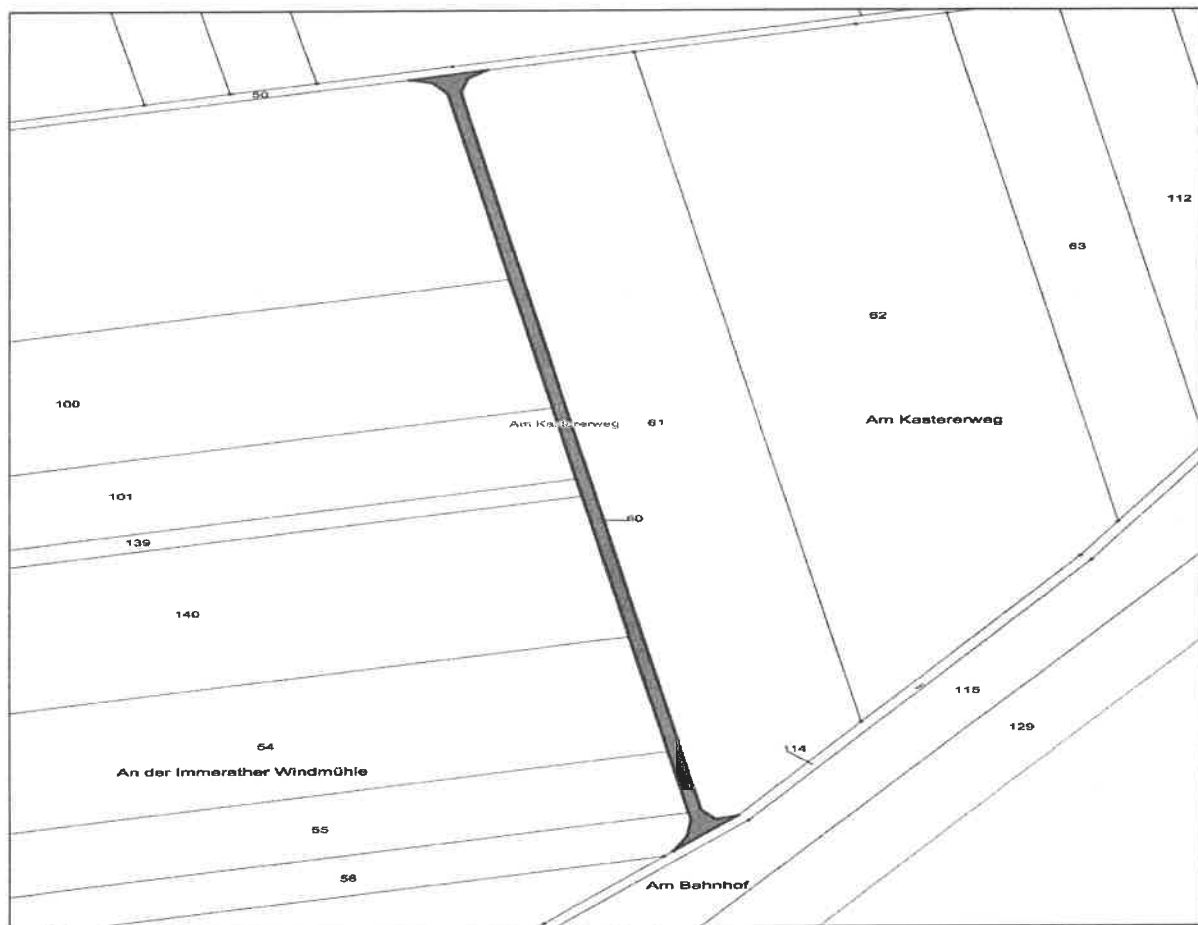
Flur 23, Flurstücke 6, 16 (tlw.):



Flur 23, Flurstücke 32, 33, 34 (tlw.), 35 (tlw.), 50 (tlw.), 95:

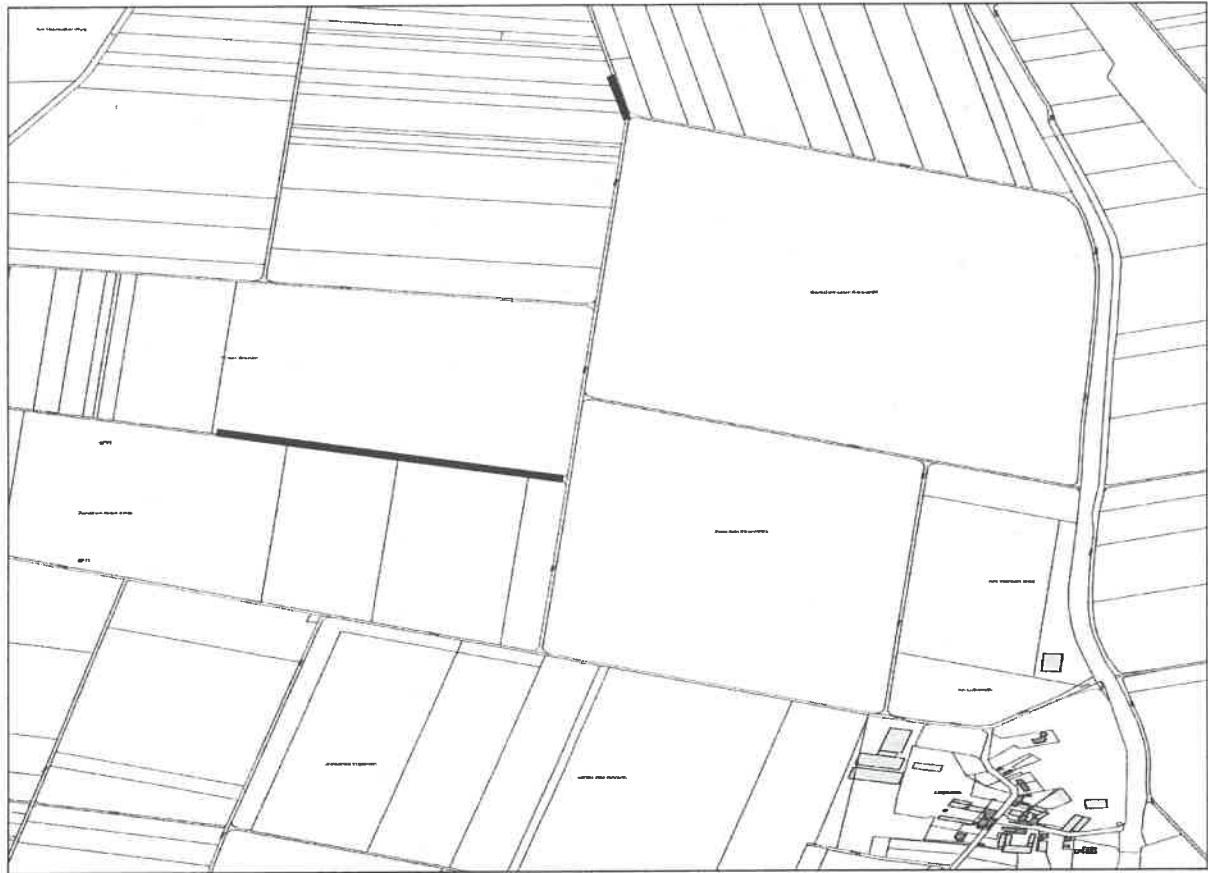


Flur 23, Flurstück 60:



Gemarkung Keyenberg:

Flur 20, Flurstücke 41 (tlw.), 93 (tlw.):

**Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.**

Erkelenz, den 07.02.2022

Stephan Muckel
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung, die gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der zurzeit geltenden Fassung, durch den Landrat des Kreises Heinsberg am 18.01.2022 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 GO NRW darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW die Verletzung von Verfahrens - und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkelenz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 07.02.2022



Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

1. Gegenstand der Verfügung

Aufgrund des § 6 Abs. 1, 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355; 2007 S. 327), in der zurzeit geltenden Fassung, werden die folgenden Straßen, Wege und Plätze dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhalten die Eigenschaft einer Gemeindestraße.

2. Name und Lage

1.	An den Weiden	Gemarkung Granterath, Flur 9, Flurstück 267
2.	Buchholzbuschstraße	Gemarkung Lövenich, Flur 28, Flurstück 131
3.	Gasberg	Gemarkung Lövenich, Flur 25, Flurstücke 209, 218, 219
4.	Klapperstraße	Gemarkung Lövenich, Flur 29, Flurstück 220
5.	Wachtelstraße	Gemarkung Gerderath, Flur 13, Flurstück 320
6.	Zehntstraße	Gemarkung Lövenich, Flur 31, Flurstück 182
7.	Zum Königsberg	Gemarkung Lövenich, Flur 15, Flurstücke 282, 283

Die Lage der Flurstücke ergibt sich aus den nachfolgenden Kartenausschnitten.

Karten, aus denen die gewidmete Fläche ersichtlich ist, können bei der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, 1. Etage, Zimmer 131, während der Klagefrist montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr eingesehen werden.

3. Wirksamwerden

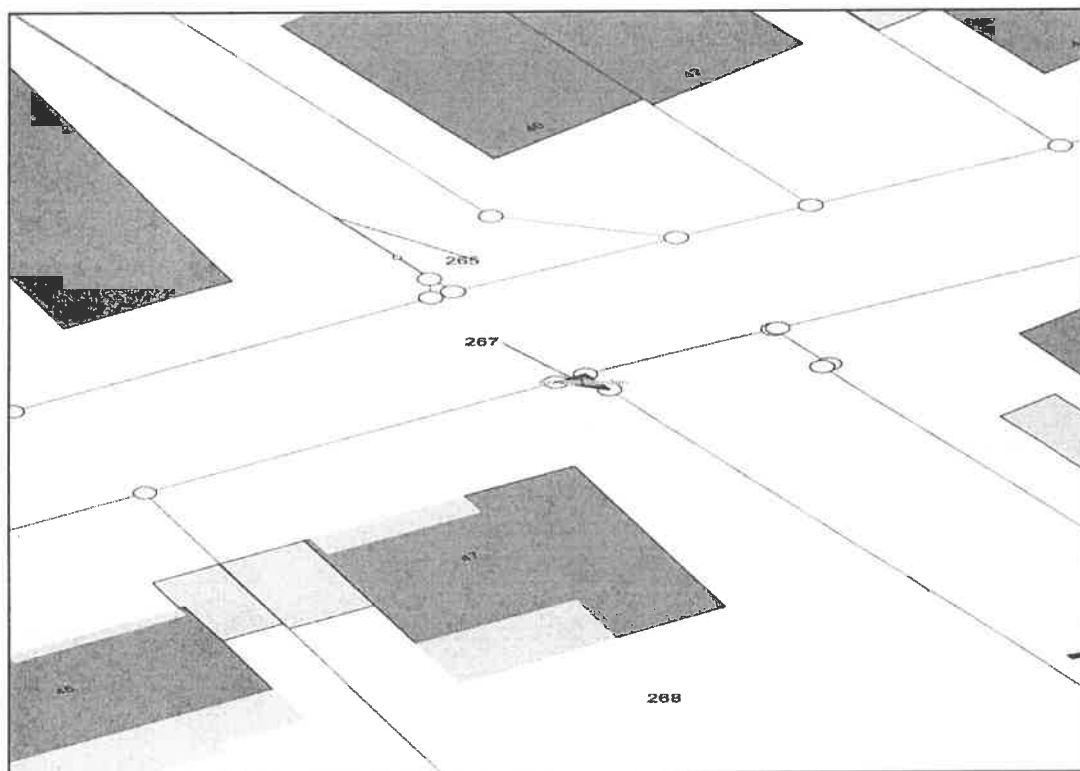
Die Widmungsverfügung gilt gemäß §§ 43 Abs. 1 S. 1, 41 Abs. 3, 4 S. 4 VwVfG NRW i. V. m. § 6 Abs. 1 S. 2 StrWG NRW am Tage nach dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz als bekanntgegeben und wird in diesem Zeitpunkt wirksam.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

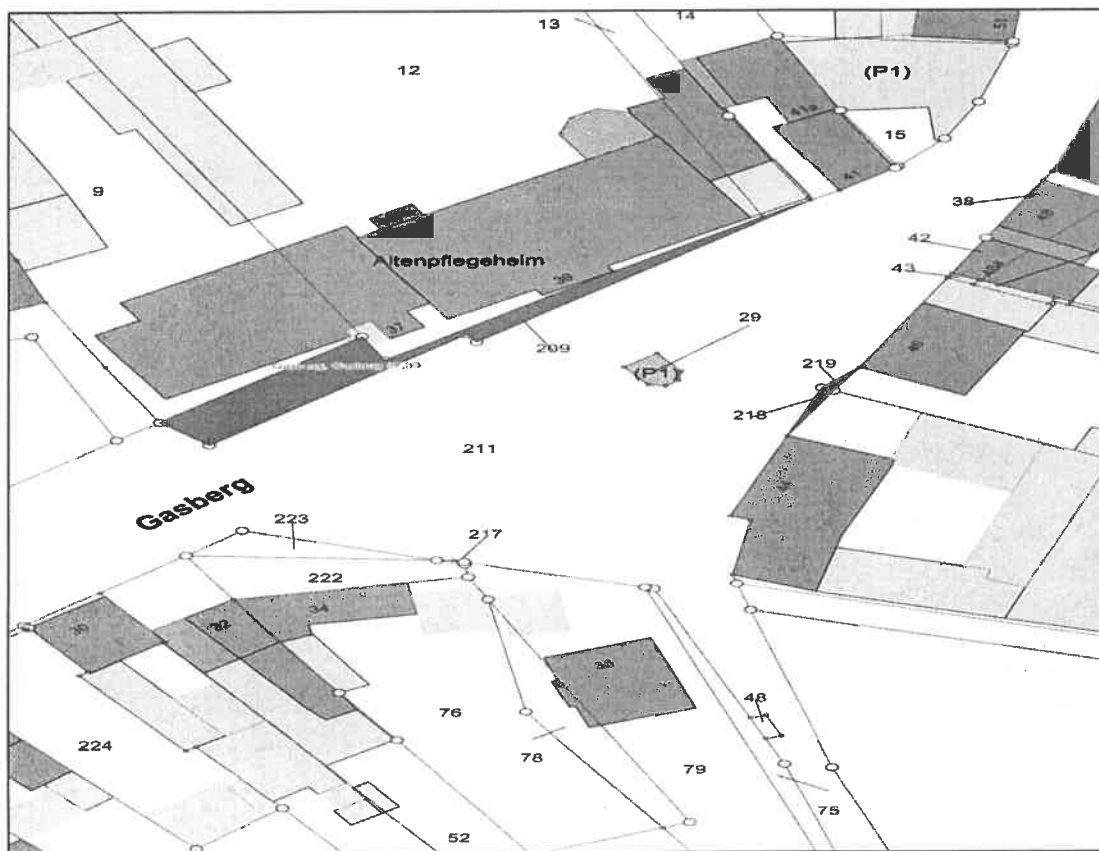
1. An den Weiden



2. Buchholzbuschstraße



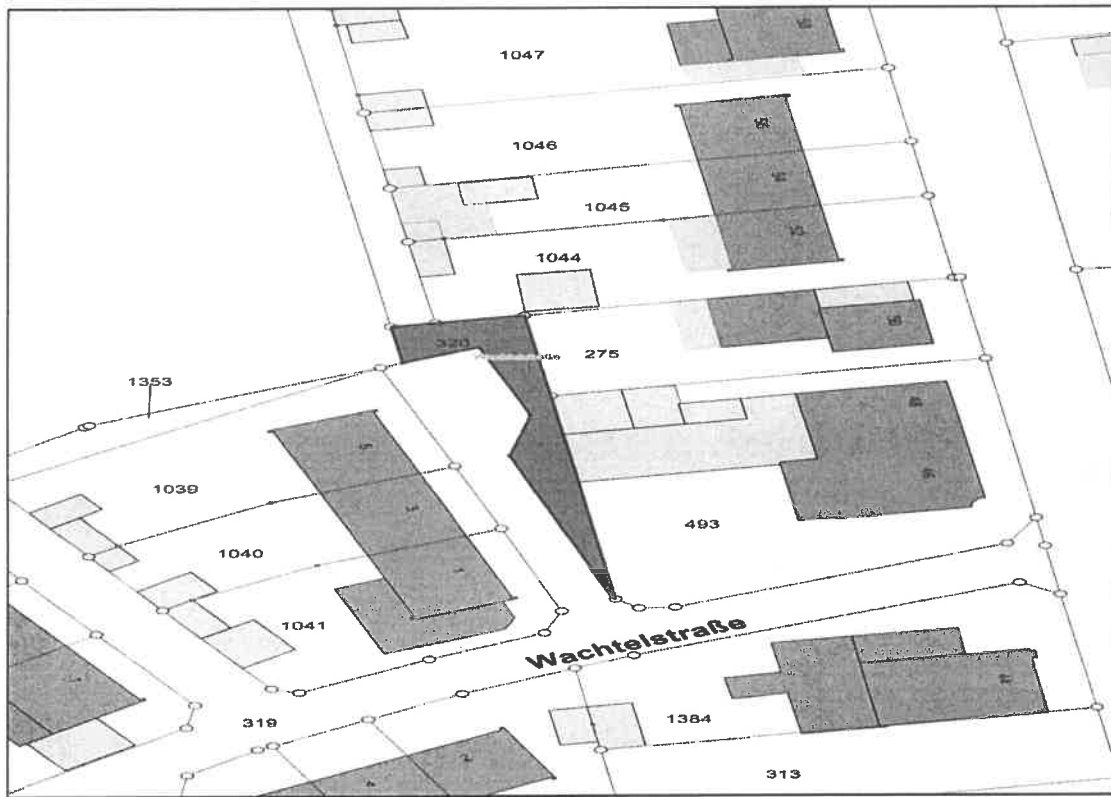
3. Gasberg



4. Klapperstraße



5. Wachtelstraße



6. Zehntstraße



7. Zum Königsberg



Erkelenz, den 08.02.2022

Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, werden die

Rechtswahrungsanzeigen der Stadt Erkelenz vom 25.01.2022

Aktenzeichen: 5059.6.003434
5059.6.003435

an Herrn Daniel Schorn geboren am 30.03.1981, Aufenthaltsort unbekannt

öffentlich zugestellt.

Die Dokumente konnten nicht anderweitig zugestellt werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Die Dokumente können im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 65, 41812 Erkelenz von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gelten die Dokumente an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Erkelenz, den 25.01.2022

Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister

in Vertretung



Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die

Zahlungsaufforderung und Inverzugsetzung der Stadt Erkelenz vom 25.01.2022, Aktenzeichen 5059.6.003448 und 5059.6.003449 an

Herrn Robert Hennig, geb. 18.09.1979, Aufenthaltsort unbekannt

öffentlich zugestellt.

Die Dokumente konnten nicht anderweitig zugestellt werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Die Dokumente können im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 65, 41812 Erkelenz von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Erkelenz, den 31.01.2022

Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister

in Vertretung


Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln
Folgendes bekannt

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln

Dezernat 33

- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

Köln, den 25.01.2022

Zeughausstraße 2 - 10

50667 Köln

Telefon: 0221 / 147 - 2033

Flurbereinigung Hambach-West

Az.: 33.42 -14 06 3-

Ausführungsanordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Hambach-West, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und der Nachträge 1 und 2 gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

1. Am **01.03.2022** tritt der im Flurbereinigungsplan Hambach-West und den Nachträgen 1 und 2 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen, das heißt, die im Flurbereinigungsplan und den Nachträgen 1 und 2 enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich - rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und hinsichtlich der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen nach Maßgabe der Festsetzungen im Flurbereinigungsplan und den Nachträgen 1 und 2 auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Absatz 1 FlurbG).
3. Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan und die Nachträge 1 und 2 ausgewiesenen neuen Grundstücken wurde durch die vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen vom 01.07.2010, die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 02.04.2019 bzw. durch besondere Vereinbarung geregelt.
4. Innerhalb von drei Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln -Dezernat 33- folgende Festsetzungen gemäß § 71 FlurbG beantragt werden:
 - a) Angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),

- b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Absatz 1 FlurbG),
- c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwerung der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Absatz 2 FlurbG).

Die Anträge zu a) und b) können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden.

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist gemäß § 61 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Die Flurbereinigungsbehörde hat den Flurbereinigungsplan und seine Nachträge 1 und 2 den Beteiligten bekannt gegeben. Die gegen den Flurbereinigungsplan und seine Nachträge 1 und 2 bestehende Widersprüche wurden ausgeräumt, bzw. zurückgenommen.

Dadurch wurde der Flurbereinigungsplan und die Nachträge 1 und 2 unanfechtbar mit der Folge, dass seine Ausführung anzuordnen ist.

Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und der Nachträge 1 und 2 tritt der neue Rechtszustand ein, so dass die Voraussetzungen zur Berichtigung der öffentlichen Bücher - Grundbuch und Liegenschaftskataster - vorliegen. Die Teilnehmer können eigentumsrechtlich über ihre Abfindungsgrundstücke verfügen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln

- Dezernat 33 -

50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln,

- Dezernat 33 -

Börsenplatz 1, 50667 Köln

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen. Bitte beachten Sie die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS) gez. Kopka

Leitender Regierungsvermessungsdirektor

Hinweise:

Der Inhalt der o. a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

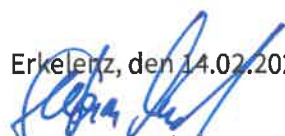
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/hambach_west/index.html

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch stellen wir diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung.

Erkelenz, den 14.02.2022



Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung der Bezirksregierung Arnsberg Folgendes bekannt



Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen 61.g27-7-2019-1

Dortmund, den 21. Januar 2022

BEKANNTMACHUNG

Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Garzweiler im Zeitraum 2024 – 2030“

Die RWE Power AG (Stüttgenweg 2, 50935 Köln) hat im Zuge der Fortführung der Braunkohlengewinnung im Tagebau Garzweiler den Antrag auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Garzweiler im Zeitraum 2024 – 2030“ gemäß § 8 Abs. 1, 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) bei der Bezirksregierung Arnsberg gestellt.

Der Tagebau Garzweiler – entstanden 1983 aus dem Zusammenschluss der Abbaufelder Frimmersdorf-Süd sowie Frimmersdorf-West – liegt westlich von Grevenbroich und erstreckt sich bis in das südliche Stadtgebiet von Erkelenz. Seit 2006 bewegt er sich im Anschlussfeld Garzweiler II im Westen. Die landesplanerische Grundlage ist der am 31.03.1995 genehmigte Braunkohlenplan Garzweiler II. Die Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben erfolgt durch die Zulassung des Rahmenbetriebsplans für den Tagebau Garzweiler I/II vom 05.10.1987 mit Änderungen und Ergänzungen vom 31.08.1995 für den Zeitraum 2001 bis 2045. Gemäß diesem Rahmenbetriebsplan sollte der Tagebau Garzweiler II bis 2045 ausgekohlt sein. Am 05.07.2016 beschloss die Landesregierung NRW die Leitentscheidung zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviere / Garzweiler II. Sie legte hierin fest, dass die Abbaufäche zu verkleinern ist.

Das Bundeskabinett hat auf Grundlage der Empfehlung der durch die deutsche Bundesregierung eingesetzte Kommission für Wachstum, Struktur und Beschäftigung (KWSB) am 29.01.2020 das Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung beschlossen. Das „Kohleverstromungsbeendigungsgesetz“ (KVBG) ist am 08.08.2020 vom Bundestag beschlossen worden.

Die am 23. März 2021 beschlossene „Leitentscheidung 2021: Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier“ setzt die aus dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz resultierenden Vorgaben für die Braunkohlenplanung des Landes um und bestätigt auf Basis einer Metastudie die energiewirtschaftliche Erforderlichkeit für das Abbaufeld Garzweiler. Aus der Leitentscheidung 2021 resultieren weitere dauerhafte Änderungen für den Tagebau Garzweiler, die im laufenden Braunkohlenplanänderungsverfahren einzuarbeiten sind. Die Tagebauführung bis 2030 ist mit der Abbaukante gemäß Leitentscheidung 2016 dargestellt. Dauerhafte Änderungen am im Jahr 1995 landesplanerisch genehmigten Abbaubereich ergeben sich auch bei Berücksichtigung der Leitentscheidung 2021 nach derzeitigem Planungsstand erst ab etwa 2030. Nach derzeitigem Planungsstand wird der Tagebau voraussichtlich Ende 2038 auslaufen.

Für die Gewinnung von Braunkohle im Tagebau muss der Grundwasserspiegel in den oberen bzw. der Grundwasserdruck in den tieferen Grundwasserleitern fortlaufend abgesenkt werden, um somit einen sicheren Tagebaubetrieb zu ermöglichen. Die Entnahme und Ableitung von Grundwasser bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Zuständig für das Verfahren ist gemäß § 19 Abs.2 WHG die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde in Nordrhein-Westfalen.

Bei einer Grundwasserentnahmemenge von mehr als 10 Mio. m³/a handelt es sich nach Nr. 13.3.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, 2021) um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Damit ist im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG, 2020) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Weitergehend ist für die geplante Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Hebung und Ableitung von Grundwasser (Sümpfung) des Tagebaus Garzweiler eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung entsprechend §§ 44 und 45 BNatSchG durchzuführen.

Hiermit wird gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nord-rhein-Westfalen (VwVfG NRW) und den §§ 18 Abs. 1, 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) die Veröffentlichung des Planes (Zeichnungen und Erläuterungen) zur Einsichtnahme im Internet bekannt gemacht.

Der Antrag steht in der Zeit **vom 01.03.2022 bis einschließlich 31.03.2022** auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/>

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG ersetzt die Veröffentlichung im Internet die physische Auslegung.

Als zusätzliches Informationsangebot besteht die Möglichkeit den Antrag

- bei den Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten, Rommerskirchen, Schwalmtal, Titz,
- bei der Kreisstadt Bergheim,
- bei den Städten Bedburg, Dormagen, Erkelenz, Grevenbroich, Hückelhoven, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Mönchengladbach, Neuss, Viersen, Wassenberg, Wegberg

physisch einzusehen. Maßgeblich sind jedoch die im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Der Antrag liegt im vorgenannten Zeitraum in den nachfolgend benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Gemeinde Brüggen	Amt für Planen, Bauen, Technik Klosterstraße 38 41379 Brüggen Eingang: Nikolausplatz (Anmeldung am Empfang und Abholung der Besucher dort)	Mo - Do: 8 - 12:30 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr, Fr: 8 - 12:30 Uhr
Gemeinde Niederkrüchten	Fachbereich II - Produktgruppe 1 - Planen und Umwelt Rathaus Elmpf Laurentiusstraße 19 41372 Niederkrüchten Zimmer 2	Mo - Fr: 8 - 12 Uhr, zusätzlich Mo, Di und Do: 14 - 16 Uhr und Mi: 14 - 17 Uhr
Gemeinde Rommerskirchen	Amt für Planung, Gemeindeentwicklung und Mobilität Bahnstraße 51 41569 Rommerskirchen 1. OG, Raum 1.15	Mo - Fr 8 - 12:30 Uhr, zusätzlich Di: 14 - 16:30 Uhr und Do: 14 - 18:00
Gemeinde Schwalmtal	Amt für Planung, Verkehr und Umwelt Markt 20 41366 Schwalmtal Erdgeschoss, Raum 111	Mo - Fr: 8 - 12 Uhr, zusätzlich Do: 14 - 17 Uhr
Gemeinde Titz	Fachbereich 2 – Gemeinde- und Strukturentwicklung, Wirtschaftsförderung Landstraße 4 52445 Titz Erdgeschoss, Raum 5	Mo - Mi: 07:30 - 13 Uhr und 14 - 16 Uhr, Do: 07:30 - 13 Uhr und 14 - 18 Uhr, Fr: 07:30 - 12:30 Uhr
Kreisstadt Bergheim	Abteilung 6.1 Planung und Umwelt Bethleheimer Straße 9-11 50126 Bergheim	Mo - Fr: 8 - 12:30 Uhr, zusätzlich Mo + Di + Mi: 14 - 15:30 Uhr und Do: 13:30 - 17:45 Uhr

Stadt Bedburg	Fachdienst 6 – Hochbau, Tiefbau, Bauhof Am Rathaus 1 50181 Bedburg 2. Etage, Zimmer 2.32	Mo - Fr: 08:30 - 12 Uhr, zusätzlich Mo und Do: 14 - 16 Uhr und Di: 14 - 18 Uhr
Stadt Dormagen	Technisches Rathaus Mathias-Giesen-Straße 11 41540 Dormagen Zimmer 0.24	Mo - Mi: 08:30 - 12 Uhr und von 14 - 16 Uhr, Do: von 08:30 - 12 Uhr und 14 - 17 Uhr, Fr: von 08:30 - 12 Uhr
Stadt Erkelenz	Johannismarkt 17 41812 Erkelenz Zimmer 143	Mo - Fr: 8 - 12 Uhr, zusätzlich Di: 14 - 16:30 Uhr
Stadt Grevenbroich	Neues Rathaus, Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung Ostwall 6 41515 Grevenbroich Zimmer 212	Mo, Mi und Fr: 8 - 12 Uhr, zusätzlich Do: 8 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr Es wird um telefonische Terminabsprache gebeten 02181-608440.
Stadt Hückelhoven	Amt für Stadtplanung und Liegenschaften Rathausplatz 1 41836 Hückelhoven 3. Etage, Raum 3.10	Mo - Fr: 08:30 - 12 Uhr, zusätzlich Mo: 14 - 16 Uhr und Do: 14 - 17:30 Uhr
Stadt Jüchen	Amt 61 - Amt für Stadtentwicklung Am Rathaus 5 41363 Jüchen 1. OG, Zimmer 118	Mo - Fr: 08:30 - 12 Uhr, zusätzlich Mo - Mi: 14 - 16 Uhr und Do: 14 - 18 Uhr
Stadt Kaarst	Amt für Tiefbau, Bauverwaltung und Umwelt - Verwaltungsdienststelle Büttgen - Rathausplatz 23 41564 Kaarst 1.Etage, Raum 107A	Telefonische Terminvereinbarung unter 02131-987864
Stadt Korschenbroich	Amt 61 Stadtplanung und Bauordnung Don-Bosco-Straße 6 41352 Korschenbroich Flur 1. OG	Mo - Fr: 08:30 - 12 Uhr, zusätzlich Do: 14 - 18 Uhr
Stadt Mönchengladbach	Rathaus Rheydt, Fachbereich 62 – Geoinformation Markt 11 41236 Mönchengladbach Geodatenzentrum, Eingang G, 2. Etage, Zimmer 2004	Mo - Fr: 9 - 12 Uhr, Termine nach telefonischer Vereinbarung 02161-25 9535

Stadt Neuss	Amt für Stadtplanung 61.01 Rathaus der Stadt Neuss Milchelstraße 50 41460 Neuss 3. Etage, Zimmer 3.802 zu erreichen über den Eingang 5	Mo - Mi: 08:30 - 16 Uhr, Do: 08:30 - 18 Uhr und Fr: 08:30 - 12:30
Stadt Viersen	Fachbereich 80/I – Zentrale Bauverwaltung Bahnhofstraße 23-29 41747 Viersen 1. OG, Raum 135	Mo - Do: 8 - 12:30 Uhr und 14 - 16 Uhr, zusätzlich Fr: 8 - 12:30
Stadt Wassenberg	Fachbereich 6 – Planung und Bauen Roermonder Straße 25-27 41849 Wassenberg Zimmer N02/N03	Mo - Fr: 8 - 12 Uhr, zusätzlich Mo, Di und DO: 14 - 16 Uhr
Stadt Wegberg	Rathausplatz 25 41844 Wegberg Erdgeschoss, Foyer neben Haupteingang	Mo - Fr: 8 - 12 Uhr

Bei einigen Stellen sind zur Einsichtnahme vorab Terminvereinbarungen erforderlich. Die jeweiligen Kontaktdaten sind der zuvor genannten Auflistung zu entnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der Einsichtnahme die Vorgaben der aktuell geltenden Coronaschutzverordnung und das vor Ort vorgeschriebene Hygiene-konzept einzuhalten sind.

Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG wird der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auch auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

<https://uvp-verbund.de/nw>

im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis einschließlich zum **02.05.2022**,

- bei der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund sowie
- bei den Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten, Rommerskirchen, Schwalmtal, Titz,
- bei der Kreisstadt Bergheim,

- bei den Städten Bedburg, Dormagen, Erkelenz, Grevenbroich, Hückelhoven, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Mönchengladbach, Neuss, Viersen, Wassenberg, Wegberg
(Anschriften siehe oben) Einwendungen gegen den Plan schriftlich erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen.

Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg **poststelle@bra-nrw.de-mail.de**

oder

- durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg **poststelle@bra.sec.nrw.de**.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/k/kontakt/index.php>

verwiesen, die alle benötigten Informationen hierzu enthält.

Grundsätzlich sind Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bzw. § 21 UVPG schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird für dieses Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG ausgeschlossen, da die Abgabe einer Niederschrift aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens nicht für den gesamten Zeitraum gewährleistet werden kann. Statt einer Erklärung zur Niederschrift kann gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG die Abgabe von elektronischen Erklärungen auch unter poststelle@bra.nrw.de erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwender werden deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung.

https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/datenschutzrecht_hinweise/index.php

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit

Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der o. g. Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPg).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG erörtert. Die Online-Konsultation wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von der Online-Konsultation benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Zugang zur Online-Konsultation haben nur die zur Teilnahme Berechtigten. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten bei der Online-Konsultation kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss der Online-Konsultation beendet.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme an der Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
5. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen u. a. umweltbezogene

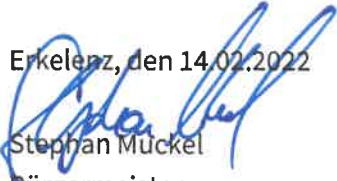
Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:

- Wasserrechtlicher Fachbeitrag, zur Beurteilung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach der EU- Wasserrahmenrichtlinie
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung, zur Bewertung der Umweltauswirkungen
- Untersuchung der FFH-Verträglichkeit (nach EU-FFH-Richtlinie)
- Artenschutzrechtliche Untersuchung (nach BNatSchG)

Im Auftrag:

gez. André Küster

Erkelenz, den 14.02.2022



Stephan Mückel
Bürgermeister